

AZ: 17191/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Richtigkeit einer Abrechnung aus einem Stromliefervertrag vor dem Hintergrund der Absenkung beziehungsweise dem Wegfall der EEG-Umlage.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 01.09.2021 mit Strom. Die Parteien vereinbarten eine Erstvertragslaufzeit von 18 Monaten sowie eine 24-monatige volle Preisgarantie ab Lieferbeginn. Es wurde ein Brutto-Arbeitspreis in Höhe von 30,44 Cent pro kWh (25,58 Cent/kWh netto) und ein monatlicher Brutto-Grundpreis von 27,60 EUR pro Monat (23,20 EUR/Monat netto) vereinbart.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Jahresabrechnung für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022. Bei einer Verbrauchsmenge in Höhe von 2.475 kWh stellte die Beschwerdegegnerin Energiekosten in Höhe von 1.070,29 EUR in Rechnung. Abzüglich der vom Beschwerdeführer im vorgenannten Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 1.378 EUR, ergab sich ein Guthaben in Höhe von 307,71 EUR.

Im Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 30.06.2022 berechnete die Beschwerdegegnerin einen Verbrauchspreis in Höhe von 25,5798 Cent/kWh und einem jährlichen Grundpreis von 278,3613 EUR. Ab dem 01.07.2022 bis zum 31.08.2022 wird auf der Abrechnung ein Verbrauchspreis in Höhe von 21,856 Cent/kWh bei gleichbleibendem Grundpreis ausgewiesen.

Der Beschwerdeführer widersprach der Abrechnung. Er trägt vor, im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 sei die Senkung der EEG-Umlage überhaupt nicht berücksichtigt worden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hätten im konkreten Sachverhalt keine Bedeutung. Eine Preisgarantie könne sich nicht nachteilig für ihn als Kunden auswirken. Insoweit seien die AGB nicht rechtswirksam.

Für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.08.2022 sei der Wegfall der EEG-Umlage nur zum Teil berücksichtigt worden. Die EEG-Umlage sei im Verbrauchspreis enthalten. Gegenüber der Vertragsbestätigung müsse zum 01.07.2022 die Absenkung der EEG-Umlage um 6,5 Cent zuzüglich ersparter Mehrwertsteuer erfolgen. Denn ab diesem Zeitpunkt habe es keine EEG-Umlage mehr gegeben.

Der Beschwerdeführer begehrt eine entsprechende Korrektur der Abrechnung sowie eine teilweise Erstattung seiner gezahlten Abschläge in Höhe von 50,03 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, eine Preisänderung unterliege den AGB. Die vereinbarte Preisgarantie wirke in beide Richtungen. Folglich sei es unerheblich, welche Änderung einer Kosten- oder Abgabenposition sich während der Geltungsdauer der Preisgarantie ergebe. Ausnahmen seien Vorgaben des Gesetzgebers, die zwingend umzusetzen wären. Dies sei aber gerade im ersten Halbjahr 2022 bei der Senkung der EEG-Umlage nicht der Fall gewesen. Die Rechnung vom 31.08.2022 sei daher inhaltlich korrekt.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund der vereinbarten Preisgarantie nicht verpflichtet, eine Senkung der EEG-Umlage bis zum 30.06.2022 weiterzugeben.

Sinn und Zweck einer Preisgarantie besteht darin, dass sich beide Vertragsparteien für die Dauer der Preisgarantie unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen auf einen bei Vertragsschluss festgelegten Preis verständigen und diese Preisgarantie sowohl nach oben als auch nach unten wirkt. Dabei kommt es allerdings darauf an, ob die Preisgarantie uneingeschränkt gegeben wird oder auf bestimmte Preisbestandteile beschränkt ist. In vorliegendem Fall wurde gemäß Ziffer 8 Absatz 1 AGB jedoch eine uneingeschränkte Preisgarantie vereinbart (*„Bei einem Stromprodukt mit voller Preisgarantie sind Preisänderungen für die im Stromauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen“*). Die AGB wurden wirksam gemäß § 305 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in den Vertrag einbezogen und sind mithin Vertragsbestandteil geworden. Die Beschwerdegegnerin als Verwenderin hat den Beschwerdeführer ausweislich der Vertragsbestätigung bei Vertragsschluss ausdrücklich auf die AGB hingewiesen. Der Beschwerdeführer hat sich durch Inanspruchnahme der Belieferung konkludent mit deren Geltung einverstanden erklärt.

Bei der oben genannten Klausel handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB. Denn uneingeschränkte Preisgarantien sind nicht so ungewöhnlich, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Gründe, die eine Unwirksamkeit gemäß §§ 307 ff. BGB aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung des Beschwerdeführers begründen, sind nicht ersichtlich.

Etwas anderes gilt für die vollständige Absenkung der EEG-Umlage auf null Cent pro Kilowattstunde, die der Gesetzgeber im Rahmen des *„Gesetz(es) zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“* vom 23.05.2022 mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen hat. In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdegegnerin unabhängig von der vertraglich vereinbarten Preisgarantie gesetzlich verpflichtet, die damit verbundene Entlastung auch für Ihren Vertrag zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 118 Absatz 39 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der am 28.05.2022 geltenden Fassung enthält eine gesetzliche Preissenkungspflicht. Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung, für welchen während

der Geltungsdauer der vollen Preisgarantie kein Preisanpassungsrecht besteht. Ausweislich Ziffer 7 der AGB war die EEG-Umlage auch Kalkulationsbestandteil des Stromlieferpreises *[Die Preise enthalten [...] die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) [...]]*. Der Vertrag wurde zudem vor dem 23.02.2022 geschlossen. Dieser Stichtag entspricht dem Zeitpunkt, an dem sich die Regierungsparteien auf eine vorgezogene „Abschaffung“ der EEG-Umlage geeinigt haben (BT-Drs. 20/1025, 15). Die Voraussetzungen des § 118 Absatz 39 EnWG sind erfüllt, sodass die Beschwerdegegnerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, den vertraglichen Strompreis für den Zeitraum vom 01.7.2022 bis zum 31.12.2022 um den Betrag pro Kilowattstunde zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird.

§ 60 Absatz 1a Satz 1 EEG (in der vor dem 01.01.2023 geltenden Fassung) bestimmt, dass für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 § 60 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die EEG-Umlage ein Wert von null Cent pro Kilowattstunde anzuwenden ist.

Mit der vorgezogenen „Abschaffung“ der EEG-Umlage zum 01.07.2022 wollte der Gesetzgeber eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten erzielen. Ausweislich der Gesetzesbegründung, sollte mit § 60 Absatz 1a Satz 1 EEG die EEG-Umlage bereits kurzfristig zum 1. Juli 2022 abgeschafft werden (BT-Drucksache 20/1025, Seite 12). Eine vollständige Abschaffung ist im vorliegenden Fall allerdings nur dann erreicht, wenn die Absenkung der EEG-Umlage um einen Betrag in Höhe von 6,5 Cent pro Kilowattstunde erfolgt. Denn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses betrug die EEG-Umlage noch 6,5 Cent pro Kilowattstunde (Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 15.10.2020). Für ihre Preiskalkulation konnte die Beschwerdegegnerin die EEG-Umlage daher nur in dieser Höhe ansetzen. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Absenkung im Umfang von 3,723 Cent pro Kilowattstunde führt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dazu, dass der Beschwerdeführer auch über den 01.07.2022 hinaus jedenfalls anteilig mit der EEG-Umlage belastet würde. Dies widerspricht dem dargestellten Willen des Gesetzgebers.

Die Beschwerdegegnerin ist ausweislich der Abrechnung vom 31.08.2022 ihrer Verpflichtung zur Absenkung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 daher nicht in vollem Umfang nachgekommen. Sie sollte die Abrechnung aus diesen Gründen entsprechend korrigieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin korrigiert die streitgegenständliche Abrechnung dahingehend, dass die Absenkung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 um 6,5 Cent pro Kilowattstunde erfolgt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 22. Februar 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann